

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

##### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in den Jahren 2001 bis 2003 geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat.

##### **B. Lösung**

Die im Jahr 1998 für den Zeitraum 1998 bis 2000 vorgenommene Absenkung der Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ von 10 v. H. auf 6,8 v. H. wird für den Zeitraum 2001 bis 2003 fortgesetzt. Dadurch wird der Schuldendienst auch in den folgenden Jahren bis 2003 auf dem seit 1998 abgesenkten Niveau von jährlich 6 460 Mio. DM gehalten. Im Verhältnis zum ursprünglichen Schuldendienst von jährlich 9 500 Mio. DM beträgt die Gesamtenlastung in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils 3 040 Mio. DM.

Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, dass die alten Länder in den Jahren 2001 um 1 824 Mio. DM, 2002 um 1 672 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 2001 1 216 Mio. DM, 2002 1 368 Mio. DM und 2003 1 520 Mio. DM.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Haushalte der alten Länder werden 2001 um 1 824 Mio. DM, 2002 um 1 672 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird 2001 um 1 216 Mio. DM, 2002 um 1 368 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet.

Es besteht kein besonderer Vollzugsaufwand.

##### **E. Sonstige Kosten**

Keine



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (413) – 500 00 – Fo 2/00

Berlin, den 26. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Gerhard Schröder**



## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518, 533, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1290), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1998, 1999 und 2000“ durch die Angabe „1998 bis 2003“ ersetzt.
2. In Absatz 6 werden nach der Angabe „1998“ die Worte „und 2001“, nach der Angabe „1999“ die Worte „und

2002“ und nach der Angabe „2000“ die Worte „und 2003“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 1 Abs. 2a Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2560), werden nach der Angabe „1998“ die Worte „und 2001“, nach der Angabe „1999“ die Worte „und 2002“ und nach der Angabe „2000“ die Worte „und 2003“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 2001 bis 2003 zu senken.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ betragen die Annuitäten 10 v. H. der vom Fonds aufgenommenen Kredite von 95 Mrd. DM, die von den alten Ländern (einschließlich Berlin) und dem Bund gemeinsam aufgebracht werden. Wegen der günstigen Zinsentwicklung ergaben sich unerwartet hohe Tilgungsraten, so dass ohne Gefährdung der ursprünglichen Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v. H. auf 6,8 v. H. gesenkt werden konnten – vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1290.

Die anhaltend günstige Zinsentwicklung trägt dazu bei, ohne Gefährdung der ursprünglichen Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für weitere drei Jahre von 10 v. H. auf 6,8 v. H. zu senken. Die dadurch gewonnenen Spielräume können dazu genutzt werden, die Belastungen der Haushalte der Länder und des Bundes zu mindern.

Daraus ergibt sich in den Jahren 2001, 2002 und 2003 eine Gesamtentlastung von jährlich 3 040 Mio. DM. Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, dass die alten Länder in den Jahren 2001 um 1 824 Mio. DM, 2002 um 1 672 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren in den Jahren 2001 1 216 Mio. DM, 2002 1 368 Mio. DM und 2003 1 520 Mio. DM.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

##### Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2a Satz 1 und 2)

Wegen der anhaltend günstigen Zinsentwicklung können die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 2001, 2002 und 2003 weiterhin von 10 v. H. auf 6,8

v. H. ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit gesenkt werden.

##### Zu Nummer 2 (§ 6 Abs.6)

Die Minderung der Annuitäten von 10 v. H. in den Jahren 2001, 2002 und 2003 auf 6,8 v. H. führt zu einer Gesamtentlastung in Höhe von jährlich 3 040 Mio. DM. Die Gesamtabsenkung wird in der Weise aufgeteilt, dass sich die Beiträge der Länder zu den Annuitäten 2001 um 1 824 Mio. DM, 2002 um 1 672 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM, die des Bundes 2001 um 1 216 Mio. DM, 2002 um 1 368 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### III. Kosten

Durch die Minderung der Annuitäten werden die Haushalte der alten Länder in den Jahren 2001 um 1 824 Mio. DM, 2002 um 1 672 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird in den Jahren 2001 um 1 216 Mio. DM, 2002 um 1 368 Mio. DM und 2003 um 1 520 Mio. DM entlastet.

Im Gemeindefinanzreformgesetz ist in § 6 Abs. 5 vorgesehen, dass die Gemeinden 40 v. H. der von den Ländern aufzubringenden Annuitätszahlungen tragen. Dies wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Gewerbesteuerumlage sichergestellt. Bei Rückführung der Annuitätszahlungen muss dies der Bund bei seiner jährlichen Rechtsverordnung durch eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigen.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem eingebrachten Entwurf des Bundesrates zu.

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird die Absenkung der Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ von 10 v. H. auf 6,8 v. H. für die Jahre 2001, 2002 und 2003 verlängert. Hierdurch soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in diesen Jahren geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat. Die Gesamtentlastung für Bund und Länder beträgt jährlich 3 040 Mio. DM. Die Regelung der Jahre 1998 bis 2000 wird ohne Änderung auf die Jahre 2001 bis 2003 übertragen.

Durch die weitere Absenkung der Annuitäten verlängert sich die Gesamtlaufzeit nicht über den ursprünglich angenommenen Zeitpunkt der Ausfinanzierung hinaus, sofern sich das heutige Zinsumfeld nicht wesentlich ändert.

Der Bund wird seine Einsparungen zur Unterstützung seines Konsolidierungskurses einsetzen.

Die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf vom Bundesrat verfasste EntschlieÙung ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich vom 11. November 1999 zu sehen, nach der auch die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2005 neu geregelt werden muss. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die in der EntschlieÙung zum Ausdruck kommenden Interessen der neuen Länder in diesem Zusammenhang gewahrt bleiben.

---

\*) Beschluss des Bundesrates 588/00 vom 29. September 2000:

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß § 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, weil das Gesetz zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll.

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgende EntschlieÙung angenommen:

Den ostdeutschen Ländern dürfen aus der Absenkung der Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ keine Nachteile im Zusammenhang mit der Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entstehen.

